

**Rechtliche Grundlagen  
Ambulant betreuter  
Wohngemeinschaften**

Christina Lecke

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,

Geschäftsbereich Pflege, Alten- und  
Behindertenarbeit

**Fachtagung  
am 04.07.2013**

# Überblick: Welche rechtlichen Grundlagen gibt es?

## Leistungsrecht:

- SGB XI
- SGB V
- SGB XII

## Ordnungsrecht:

WTG +  
WTG-VO

## Zivilrecht:

Pflege- +  
Betreuungs-  
vertrag  
(WBG/BGB)  
Mietvertrag  
(WBG/BGB)

# „Gibt es *eine* Definition für ambulant betreute Wohngemeinschaften?“

## ■ Definition § 38a SGB XI:

- (1) Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn
1. sie in ambulant betreuten Wohngruppen in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
  2. sie Leistungen nach § 36, § 37 oder § 38 beziehen,
  3. in der ambulant betreuten Wohngruppe eine Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, und
  4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften oder ihre Anforderungen an Leistungserbringer nicht entgegenstehen.

# „Gibt es *eine* Definition für ambulant betreute Wohngemeinschaften?“

## ■ Definition § 38a SGB XI (Forts.)

(2) Keine ambulante Versorgungsform im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist. Die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine tatsächlichen Einschränkungen in diesem Sinne.

# „Gibt es *eine* Definition für ambulant betreute Wohngemeinschaften?“

## ■ Definition § 24 WTG-E

- (1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben.

# „Gibt es *eine* Definition für ambulant betreute Wohngemeinschaften?“

## ■ Definition SGB XII

### § 13 Leistungen für Einrichtungen, Vorrang anderer Leistungen

- (1) Die Leistungen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen), für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden. Vorrang haben ambulante Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationäre vor stationären Leistungen. Der Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine Leistung für eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach diesem Buch zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

# „Gibt es *eine* Definition für ambulant betreute Wohngemeinschaften?“

- Ergebnis:
- Es gibt keine einheitliche Definition, die sowohl für das Leistungs- als auch das Ordnungsrecht gilt!
- Merkmale sind teils gleich, z. B.:
  - Leben in einer gemeinsamen Wohnung, mit gemeinsamen Hausstand
- Merkmals sind teils unterschiedlich, z. B.:
  - „Mehrere Personen“ // mind. 3 Personen – max. 12
  - Freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen
  - Tätigkeit einer Pflegekraft

# Die ambulant betreute WG im Leistungsrecht

## ■ Leistungen nach SGB XI:

- Ambulante Pflege gem. § 36, Zuschlag gem. § 38a, Betreuungsleistungen gem. § 124, Anschubfinanzierung, § 45e
- Voraussetzung: Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen gem. §§ 72 ff SGB XI

## ■ Leistungen nach SGB V:

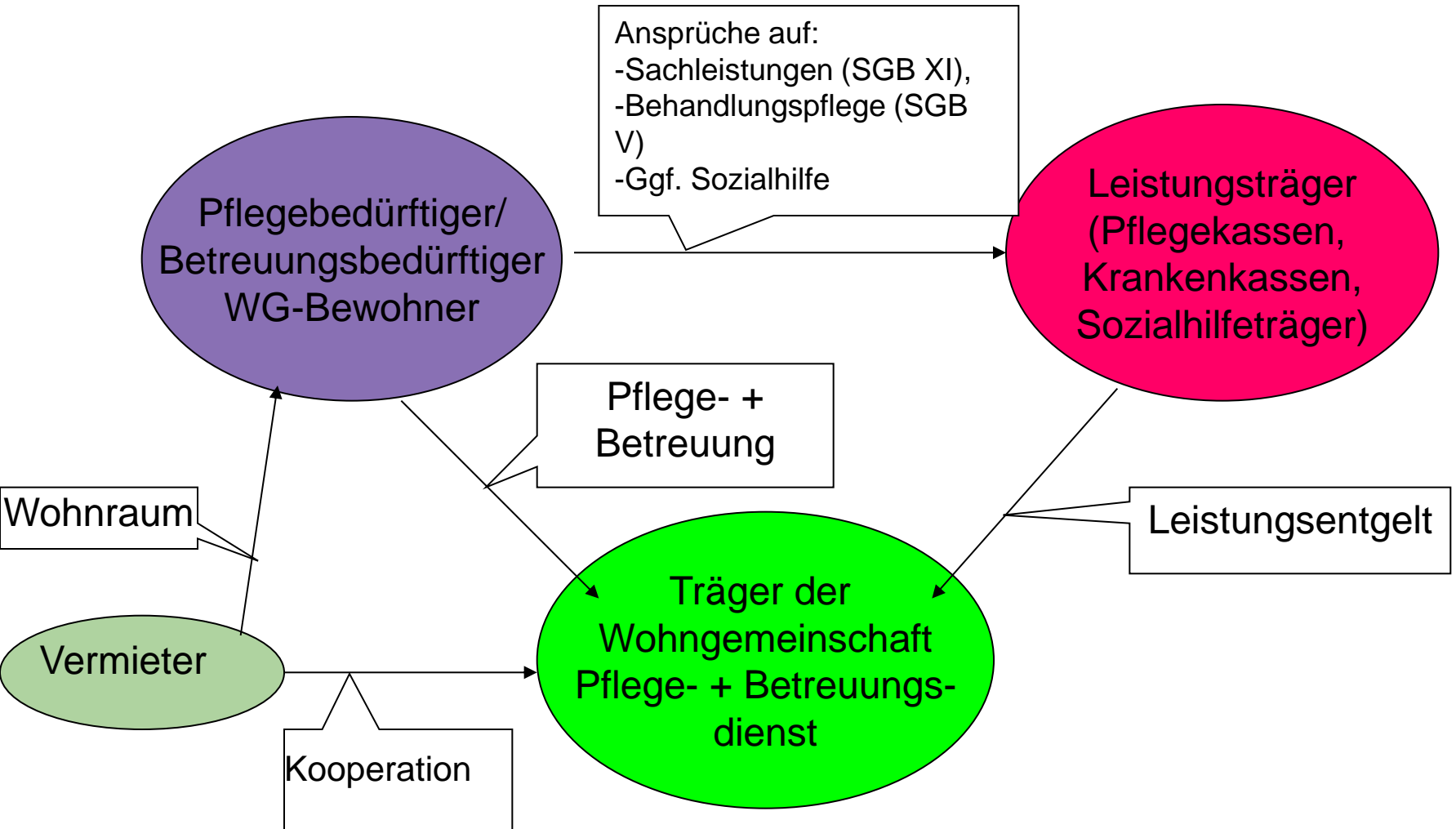
- Behandlungspflege gem. § 37, Haushaltshilfe gem. § 38
- Voraussetzung: Abschluss eines Vertrages gem. §§ 132, 132a SGB V

## ■ Leistungen nach SGB XII:

- Leistungen zur Pflege gem. §§ 61 ff, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gem. § 70, Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff.
- Voraussetzung: Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- + Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 ff



## Das Leistungsverhältnis in der ambulant betreuten WG:



# Die ambulant betreute WG im Ordnungsrecht (NRW): Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- Derzeit:
  - Anwendung des Gesetzes ist abhängig von Vertragsgestaltung, § 2 WTG
  - Leben in der WG weniger als 12 Personen und werden sie von einem unabhängigen Dritten bei der Wahl des Betreuungsdienstes unterstützt ist WTG nicht anwendbar, § 2 Abs. 3 S. 3 WTG

# Die ambulant betreute WG im Ordnungsrecht (NRW): Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

- Zukünftig: Differenzierung in selbst- und anbieterverantwortete WG
  1. Selbstverantwortete WG – regelt alles selbst, legt Wohnungsgröße, pflegerische Versorgung, Betreuung etc. selbst fest – wird nur bei Anlass/Beschwerde von zuständiger Behörde überprüft
  2. Anbieterverantwortete WG muss
    - die WG in den Sozialraum integrieren,
    - Pflege, Betreuung, Arzneimittelsicherheit etc. „sichern“,
    - Verantwortliche Fachkraft benennen,
    - Ständige Anwesenheit einer Fachkraft kann angeordnet werden, sonst mindestens Rufbereitschaft
    - Dokumentieren + informieren,

# Die ambulant betreute WG im Ordnungsrecht (NRW): Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

## ■ (Forts.)

- Konzept vorlegen, welche Leistungen erbracht werden (bei mehreren Anbietern von wem sie erbracht werden)
- Jährliche Prüfung durch Behörde; bei Mängelfreiheit alle 2 Jahre!
- Prüfung richtet sich auf die Arbeit des/der in der WG tätigen ambulanten Dienst(e)

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

- gilt für Verträge volljährige Verbraucher, die neben der Überlassung von Wohnraum die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen zum Inhalt haben, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen
- WBVG gilt auch, wenn Vermietung, Pflege und Betreuung in verschiedenen Verträgen geregelt sind und
  - eine gesonderte Kündigung eines Vertrages nicht möglich ist,
  - der Abschluss der Verträge „tatsächlich“ von einander abhängig gemacht wird oder
  - die unterschiedlichen Anbieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind
- Überprüfung bzw. Abmahnung der Verträge durch Verbraucherzentralen nach dem Unterlassungsklagengesetz möglich

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

## § 3 Informationspflichten vor Vertragsschluss

### ■ Informationen über allgemeines Leitungsangebot, § 3 Abs. 1:

1. Ausstattung + Lage des Gebäudes, Gemeinschaftseinrichtungen etc.
2. Leistungen nach Art, Inhalt +Umfang
3. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach SGB XI

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

## ■ Informationen über individuell in Betracht kommende Leistungen, § 3 Abs. 2:

1. Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen, Verpflegung sowie weitere Leistungen nach Art, Inhalt + Umfang
2. Leistungskonzept der Pflege- und Betreuungsleistungen
3. Entgelte, Investitionskosten, Gesamtentgelt
4. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen
5. Ggf. Umfang + Folgen eines Leistungsausschlusses nach § 8 Abs. 4 W BVG

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

## ■ Folgen fehlender Vorab-Informationen:

1. Der Verbraucher kann weitergehende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen
2. Erfüllt der Unternehmer seine Informationspflichten nicht, kann der Verbraucher den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, § 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2,



# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

## ■ Problem: Vertragsanpassung, § 8

1. Verpflichtung des Unternehmers zur Leistungsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs, § 8 Abs. 1
2. § 8 Abs. 2: Bei Leistungen nach SGB XI + XII einseitige Vertragsanpassung durch den Leistungserbringer möglich, bei „Privatzahlern“ zweiseitige Erklärungen nötig
3. Voraussetzung: Schriftliche Darstellung + Begründung der bisherigen und der angebotenen Leistungen und der jeweils zu entrichtenden Entgelte, § 8 Abs. 3
4. Ausschluss der Vertragsanpassung gem. § 8 Abs. 4 möglich, wenn berechtigtes Interesse des Unternehmers aufgrund des Leistungskonzeptes besteht und dies in einer gesonderten Vereinbarung vor Abschluss des Vertrages schriftlich begründet wird!

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

## ■ Kündigung des Nutzers, § 11:

1. Spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich
2. Bei Entgelterhöhung jederzeit zum Zeitpunkt der Erhöhung
3. Aus wichtigem Grund jederzeit fristlos
4. Bei Abschluss mehrerer Verträge können diese gemeinsam gekündigt werden, müssen aber nicht gemeinsam gekündigt werden, § 11 Abs. 4

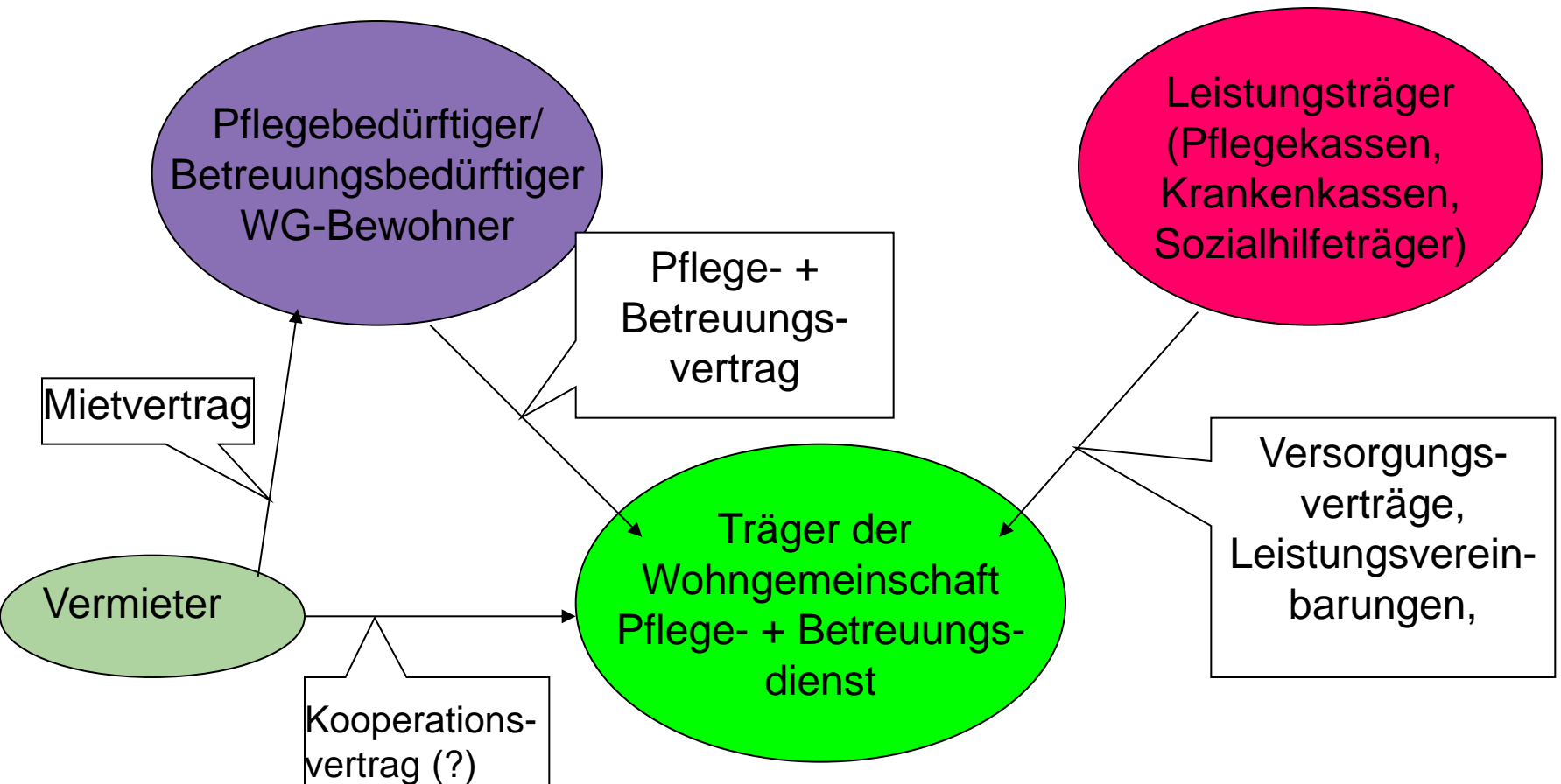
# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

- Kündigung des Unternehmers, § 12
  1. Nur aus wichtigem Grund und schriftlich
  2. Bei Betriebseinstellung oder –änderung
  3. Wenn eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbracht werden kann
  4. Nutzer seine Pflichten schuldhaft gröblich verletzt
  5. Zahlungsverzug
  6. Kündigung bei 3. + 5. nur nach vorheriger erneuter Aufforderung bzw. Mahnung unter Hinweis auf beabsichtigte Kündigung

# Die ambulant betreute WG im Vertragsrecht: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

- Besonderheit: Sicherheitsleistungen (Kautionen), § 14
  1. Dürfen von Leistungsbeziehern nach SGB XII **nicht** verlangt werden,
  2. Dürfen von Leistungsbeziehern nach SGB XI nur für die Erfüllung der die Überlassung von Wohnraum betreffenden Pflichten verlangt werden + sind auf das Doppelte des monatlichen Entgelts beschränkt!

## Die Vertragsverhältnisse in der ambulant betreuten WG



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Christina Lecke

Rechtsanwältin, Referentin Sozialrecht

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

Geschäftsbereich Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf

Tel.: 0211-6398 235

Mail: [c.lecke@diakonie-rwl.de](mailto:c.lecke@diakonie-rwl.de)